

STADT COBURG
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 21.01.2015, Nr. 21-3322-6/11, ist der Plan für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

1 Verlauf der Trasse

Der Trassenverlauf der Neubauleitung beginnt im Bereich der Landesgrenze zu Thüringen etwa 200 Meter östlich der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt in der Nähe des Froschgrundsees. Der Froschgrundsee wird auf der südöstlichen Seite der ICE-Froschgrundbrücke parallel zu dieser gequert. Eine in den Planunterlagen enthaltene Alternative einer Führung der Leitung nordwestlich der ICE-Brücke und damit näher an Weißenbrunn vorm Wald ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Danach verläuft die Leitung in südlicher Richtung zwischen dem Spitzberg und der Hohen Schwenge westlich an Oberwohlsbach und Unterwohlsbach vorbei. Sie führt weiter zwischen Dörfles-Esbach und Rödental östlich und parallel zur Bundesautobahn A 73 und zur ICE-Trasse. Vor dem Gewerbegebiet Oeslau auf Höhe des Esbacher Sees quert die Trasse die Bundesautobahn A 73 und die ICE-Trasse. Die Parallelführung zur A 73 endet etwa auf der Höhe von Rohrbach. Dort schwenkt die Leitung in östliche Richtung ab und verläuft zunächst zwischen Oberfüllbach und Friesendorf und dann nördlich und östlich an Großgarnstadt vorbei. Anschließend quert sie den Sonnefelder Forst, die Bundesstraße B 303 zwischen Frohnlach und Sonnefeld sowie die Kreisstraße CO 11 zwischen Sonnefeld und Neuensorg. Zwischen Sonnefeld und Weidhausen erfolgt im weiteren Verlauf eine Parallelführung zur B 303. Östlich von Weidhausen schwenkt die Leitung wieder nach Süden ab und verläuft zwischen Marktzeuln und Marktgraitz bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach.

Der Neubau der Leitung ist verbunden mit dem Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach im Bereich zwischen Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach.

2 Planfeststellungsbeschluss

2.1 Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

Feststellung des Planes

Der Plan der TenneT TSO GmbH für die 380/110 kV-Leitung Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen in Form der Vorzugsvariante A2 und der Planungsalternative C2 festgestellt.

Hinweis: Die hilfsweise beantragte Planalternative A1 und die ursprünglich beantragte Trassenführung zwischen den Masten 122 und 126 (Planungsvariante C1) werden somit nicht planfestgestellt.

2.2 Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen), die in Teil A Ziffer 3 des Beschlusses aufgeführt sind. Im Einzelnen wurden insbesondere Nebenbestimmungen zu Informationspflichten, Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen, Land- und Forstwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Straßen und Verkehr, Natur- und Artenschutz, Bodendenkmalschutz, Immissionsschutz, anderen Einrichtungen der Versorgung sowie individuelle Nebenbestimmungen zugunsten einzelner Betroffener festgesetzt. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2.3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 100854, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 100854, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder

einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

3 Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 03. März 2015 bis 16. März 2015

in der Stadt Coburg, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 2. OG, Zimmer Nr. 218a, während folgender Zeiten

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
--------------------------------------	--

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende dieser Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43b Satz 1 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Parallel zur öffentlichen Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan auch bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 238, zu den Dienstzeiten und auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/ear

eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Unterlagen und die in den dazugehörigen amtlichen Bekanntmachungen enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind.

Coburg, den 20.02.2015
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin